# 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Linden

Aufgrund der§§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. 1. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 15. September 2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## §1
## Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 25,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann. Hausfrauen und Haus-männer erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.

(4) Als entschädigungspflichtige Zeiten für Verdienstausfall gelten werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

## §2
## Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekosten-gesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Dies erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

## §3
## Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

| | |
|---|---|
| Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung | 30,00 Euro |
| Mitglieder des Ältestenrates | 30,00 Euro |
| ehrenamtliche Stadträte | 30,00 Euro |
| gewählte Mitglieder der Betriebskommission | 30,00 Euro |
| sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission | 30,00 Euro |
| zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige | 30,00 Euro |
| Mitglieder des Ausländerbeirates | 30,00 Euro |
| Mitglieder des Beirats für Senioren u. Menschen mit Behinderung | 30,00 Euro |
| Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates | 30,00 Euro |

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50,00 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden für höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen folgende zusätzlichen Aufwands-entschädigungen gezahlt:

Es erhalten

a) <u>als monatliche Pauschale</u>

| | |
|---|---|
| - der Stadtverordnetenvorsteher | 50,00 Euro |
| - der ehrenamtliche Erste Stadtrat | 50,00 Euro |
| - die übrigen ehrenamtliche Stadträte je | 40,00 Euro |
| - die Fraktionsvorsitzenden | 40,00 Euro |

b) als zusätzliche Entschädigung je Sitzung

– der jeweilige Sitzungsleitende (Ausschussvorsitzender oder Stellvertreter)

| | |
|---|---|
| - der in der Hauptsatzung vorgesehenen Ausschüsse | 30,00 Euro |
| - des Ausländerbeirates | 30,00 Euro |
| - des Beirats für Senioren und Menschen mit Behinderung | 30,00 Euro |
| - der Kinder- und Jugendbeirat Linden | 15,00 Euro |

c) der Ausländerbeauftragte je Sprechtag 30,00 Euro

Der Anspruch auf die monatliche Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtliche Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigungen nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung von 7,50 Euro je Stunde, höchstens 15,00 Euro pro Tag gewährt. Für Vertretungen des Bürgermeisters im Amt beträgt diese Aufwandsentschädigung 50,00 Euro täglich. In diesem Fall entfällt die zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1.

(6) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird zur Nutzung eigener digitaler Endgeräte eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gewährt.

## §4
## Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige (Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats) erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und eine pauschale Aufwandsentschädigung von 360,00 Euro pro Jahr.

## §5
## Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach§§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.

## §6
## Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## §7
## Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den „Lindener Nachrichten“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. Januar 2019 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01. April 2021 in den bisher geltenden Fassungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Linden, 15.09.2026

gez.
Fabian Wedemann
Bürgermeister